



**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 04.02.2015,
16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Freiwillige Führerscheinrückgabe durch Senioren (Führerschein gegen Mobicard)
2. Immissionsschutz;
Immissionsmessungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
Auswertung der Messdaten des Jahres 2014
3. Klimaschutz;
Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung / Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz
4. Antrag FDP - Parkplatzsituation
5. Bürgerversammlung Unterreichenbach 17.11.2014:
Antrag 2 Rückbau Verkehrsinsel Reichenbacher Straße

Stadt Schwabach, 27.01.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Lichtmessmarkt

Am Montag, 2. Februar 2015, findet in der Fußgängerzone der Lichtmessmarkt statt.

Stadt Schwabach, 28.01.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Antrag auf Genehmigung eines Columbariums (Urnenfriedhof gem. Art.9 BestG)
durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Martin**

Die Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde St. Martin hat die Errichtung eines Columbariums in der Stadtkirche Schwabach beantragt. Bei dem Columbarium handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Friedhof gem. Art. 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) in Verbindung mit § 32 der Bestattungsverordnung (BestV). Die Antragsunterlagen liegen vom 02.02.2015 bis 24.02.2015 im Ordnungsamt der Stadt Schwabach, Friedrich-Ebert-Str.23, Zimmer 4, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr öffentlich aus. Während des Auslegungszeitraums kann jedermann, dessen Belange betroffen sind, Einwendungen vorbringen (§ 32 Abs.2 BestV).

Stadt Schwabach, 28.01.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten 2. Tektur zur Baugenehmigung vom 11.02.2011, Az. 00410-10, hier: Reduzierung um 1 Wohnung; Errichtung einer Doppelgarage, bauliche Änderungen, auf dem Anwesen Joachimsthaler Str. 6, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1741 durch Frau Brigitte Kellner, Finkenstraße 2, 91126 Kammerstein

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 27.01.2015, BV-Nr. 645/2014 wurde Frau Brigitte Kellner, Finkenstraße 2, 91126 Kammerstein die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 30.01.2015 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach (Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach,
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat